



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Evonik Operations GmbH, Untere Kanalstraße 3, 79618 Rheinfelden, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigung für ein neues Gefahrstofflager N 558, bestehend aus 2 Regalcontainern (ein
neuer und ein vorhandener, zu versetzender Container N 554), mit je 12 Stellplätzen und
einer maximalen Lagermenge von 24 m³ bzw. 20 t auf dem Grundstück Flst. Nr. 3637 der
Gemarkung Rheinfelden erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutz-
gesetz (BImSchG) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

II. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:
BVT-Merkblatt für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und ande-
re

Hinweis:

Der Bescheid enthält unter Ziff. 3 Nebenbestimmungen.

Freiburg i. Br., den 11.03.2022
Regierungspräsidium Freiburg




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Postzustellungsurkunde

Evonik Operations GmbH
z.Hd. [REDACTED]
Untere Kanalstraße 3
79618 Rheinfelden

Freiburg i. Br. 28.02.2022
Name [REDACTED]
Durchwahl 0761 [REDACTED]
Aktenzeichen 54.1-8823.12/LÖ-021/05.11
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung eines neuen Gefahrstofflagers, N 558, bestehend aus 2 Regalcontainern mit je 12 Stellplätzen.
Anlage 081, NHP-Anlage.

Ihr Schreiben vom 15.11.2021, Ihr Zeichen RHE-UA-GI

Anlagen

1 Ordner gestempelter Antragsunterlagen, 1 Gebührenmitteilung,

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 15.11.2021 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Ziffer Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) folgende immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung:

1.1

Der Fa. Evonik Operations GmbH, Rheinfelden, wird die Genehmigung für ein neues Gefahrstofflager N 558, bestehend aus 2 Regalcontainern (ein neuer und ein vorhandener, zu versetzender Container N 554), mit je 12 Stellplätzen und einer maximalen Lagermenge von 24 m³ bzw. 20 t auf dem Grundstück Flst. Nr. 3637 der Gemarkung Rheinfelden erteilt.

1.2

Die Genehmigung schließt die Erlaubnis für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 000 l gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit ein.

1.3

Diese Entscheidung beinhaltet die Baugenehmigung nach § 49 LBO.

1.4

Es wird die Ausnahme von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 AwSV für die beiden Container erteilt.

1.5

Die Genehmigung erfolgt unter den unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.6

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.7

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

2.

Die im Anhang aufgeführten Unterlagen des Antrages sind Bestandteil der Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen deren Umfang. Soweit diese Genehmigung ergänzende und/ oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Lageranlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt am Tage der Übergabe der Anlage von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung.

3.2 Dokumentation Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 Bundesimmissionsschutzgesetzes haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung),
- Folgen der Störung nach Innen und Außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

3.3 Meldung Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit oder Leben zu befürchten sind oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort dem Polizeiführer vom Dienst (PvD) unter 0761/882-1270 und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Referat 54.1(Referat541@rpf.bwl.de) mitgeteilt gemeldet werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

3.4 Meldung bei Nichteinhaltung von Anforderungen

Wird vom Betreiber der Anlage festgestellt, dass die unter Ziffer 3 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen und das Regierungspräsidium Freiburg zu informieren.

3.5 Meldung Betriebsstörungen nach IE-Richtlinie

Darüber hinaus hat der Betreiber einer Anlage nach der IE-Richtlinie das Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich bei allen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, insbesondere bei solchen, die nicht unmittelbar zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden führen oder bei denen keine gefährlichen Stoffe beteiligt sind, zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.

3.6 Anlagensicherheit / BetrSichV

3.6.1 Sicherheitsbericht

Der entsprechende Strukturband „Aerosil-Bereich mit Lägern“ und Teilsicherheitsbericht „Tankläger und Fasslager AE-Bereich“ sind bei der nächsten Fortschreibung um die erfolgten Änderungen zu ergänzen und dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen.

3.6.2

Die im Prüfbericht des TÜV Süd (Prüfbericht-Nr. 3168098-550-PR-16.02.2022 vom 16.02.2022) zum Erlaubnis Antrag nach BetrSichV genannten Maßnahmen sind umzusetzen.

3.6.3 Explosionsgefährdungen

Beide Regalcontainer sind vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV genannten Vorgaben zu prüfen.

3.6.4

Für die Regalcontainer sind die Anforderungen nach TRGS 510 zu beachten, dies sind vor allem die Anforderungen unter Nr. 8 „Lagerung akut toxischer Gefahrstoffe“, Nr. 12 „Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten“ und Nr. 13 „Zusammenlagerung von Gefahrstoffen“ der TRGS.

3.6.5

Die Brandschutzforderungen der brandschutztechnischen Stellungnahme (BSK_RHE_2021_311_1_Wie_N558) vom 09.08.2021 sind umzusetzen:

- Zu benachbarten Gebäuden ist ein Abstand von mehr als 10 m einzuhalten.
- Es ist ein Schutzstreifen von 10 m herzustellen. Innerhalb dieses Schutzstreifens ist die Lagerung von brennbaren Materialien untersagt.
- In den Containern ist ein 0,4-facher Luftwechsel pro Stunde sicherzustellen.
- Es ist Brandmeldetechnik gemäß DIN 14675 und VDE 0833 unter Berücksichtigung der Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen am Standort Rheinfeldern zu installieren.
- Die Container sind mit einer Blitzschutzanlage nach den allg. Regeln der Technik zu installieren.
- Es sind Fluchtwege gemäß ASR A1.3 / ISO 7010 mit nachleuchtenden Rettungswegkennzeichen herzustellen.
- Gefahrenschwerpunkte der Anlagen sind mit Warnschildern nach ASR A1.3 / ISO 7010 zu kennzeichnen. Diese Warnschilder sind an den entsprechenden Stellen im Feuerwehrplan aufzuführen.
- Der Feuerwehrplan ist zu aktualisieren.

3.6.6

Für die Regalcontainer ist ein manuell auszulösender Brandmelder (Druckknopfmelder) zu installieren.

3.6.7

Das Gefahrstofflager N558 ist im Inneren und in einem 2 m Radius als Ex-Zone 2 auszuweisen.

3.7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV

3.7.1

Die beiden Container sind zusammen als eine AwSV-Anlage mit der Gefährdungsstufe D einzustufen.

Die technischen und organisatorischen Anforderungen gemäß Kapitel 3 der AwSV sind umzusetzen.

3.7.2

Für beide Regalcontainer zusammen ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung oder bei Stilllegung und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.

3.7.3

Die Stoffe sind in Behältern der Größe 25 - 1.000 l zu lagern, wobei die kleineren Gefäße absturzsicher auf Paletten zu bündeln und fixieren sind. Es sind gefahrgutrechtlich zugelassene Transportgefäße zu verwenden.

3.7.4 Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung

Die Maßnahmen der Stellungnahme des Sachverständigen nach AwSV zu den Regalcontainern, Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-FRE-21-10-3073706-24102055, vom 29.10.2021 sind umzusetzen:

a) Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist eine aktuelle Anlagendokumentation vorzulegen.

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

b) Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist eine aktuelle Betriebsanweisung vorzulegen.

Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

c) Fachbetriebs- und Prüfpflicht durch Sachverständige.

Die Anlage muss von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

3.7.5

Die Bestimmungen der allg. bauaufsichtlichen Zulassungen (DIBt) für die Auffangwannen, Nr. Z-38.5-120 und Z-38.5-103, sind zu beachten. Dies wären vor allem die Bestimmungen unter Pkt. 4 für die Nutzung, Unterhaltung, Wartung und Prüfungen, insbesondere

- Die Auffangwannen haben gegenüber dem verwendeten Lagermedium beständig zu sein.
- Die Aufstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass die Auffangwannen zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleiben.

3.8 Arbeitsschutz

3.8.1 Gefährdungsbeurteilung/ Betriebsanweisung

Für die Beschäftigten ist eine Beurteilung der mit der Arbeit im Bereich der Regalcontainer verbundenen Gefährdungen im Sinne des ArbSchG, der BetrSichV und der GefStoffV zu erstellen. Es sind Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanleitungen sind Betriebsanweisungen zu erstellen und auszulegen. In diesen sind auftretende Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen und Erste Hilfe festzulegen.

Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten abzufassen.

Auf Grund von neu erworbenen Erkenntnissen sind die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisung fortzuschreiben.

3.8.2 Unterweisung

Die Arbeitnehmer sind gemäß der Betriebsanweisung unter Nummer 3.8.1 zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

3.8.3 Explosionsschutzdokument

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für die Regalcontainer zu erstellen. Dabei muss insbesondere hervorgehen,

→ dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,

→ dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),

→ ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,

→ für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,

→ wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden und

→ welche Überprüfungen nach § 7 Abs. 7 GefStoffV und welche Prüfungen einschließlich Fristen, Art, Umfang und Inhalt zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

3.8.4 Kennzeichnung Ex-Bereiche

Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen D-W021 Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre - „EX“ - nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.

3.8.5 Feuerlöschgeräte

Für die Brandbekämpfung sind geeignete, funktionsfähige Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Die Feuerlöschgeräte sind an allgemein gut zugänglichen Stellen zu montieren. Für die Berechnung der erforderlichen Löschmitteleinheiten ist die Technische Regel für Arbeitsstätten "Maßnahme gegen Brände" (ASR A 2.2) heranzuziehen. Feuerlöschgeräte müssen ihrem Einsatzzweck entsprechend geeignet sein und in funktionsfähigem Zustand gehalten werden.

3.9 Erforderlichkeit eines AZB

Eine Betrachtung der Erforderlichkeit eines AZB (Vorprüfung) entsprechend der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung vorzulegen.

Ergibt die Prüfung der Voraussetzungen für einen AZB, dass aufgrund der Verhältnisse vor Ort in Kombination mit technischen und organisatorischen Maßnahmen eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein AZB zu erstellen und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

4.

Begründung

4.1

Die Evonik Industries AG betreibt an ihrem Standort in Rheinfelden, Werksteil Nord, eine Anlage (081 NHP) zur Nachbehandlung pyrogener Kieselsäure (hydrophiles Aerosil bzw. Siliziumdioxid) mit Hydrophobierungsmitteln ([REDACTED] [REDACTED]). Derzeit werden fünf Anlagen (NHP 2 - 6) betrieben. Zu den NHP-Anlagen gehören drei thermische Abgasreinigungsanlagen (TAR 1 – 3), wobei die TAR 1 und 3 mit einer Rauchgasentstickung (SNCR) sowie die TAR 1 zusätzlich mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet ist. Ebenfalls den NHP-Anlagen zugeordnet ist das ZSVAU (Zentrum zur Silierung/ Verdichtung/ Abpackung und Umschrumpfung).

Die Gesamtkapazität über alle NHP-Anlagen beträgt 12000 t/a.

Im Rahmen der Errichtung der NHP 6-Anlage incl. TAR 3 wurde ebenfalls ein Gefahrstoffregal N554 mit 12 Stellplätzen zur Lagerung von Edukten, Produkten und Abfällen aus der NHP Produktion genehmigt (Genehmigung AZ: 54.1-8823.12/LÖ-021/05.09 vom 24.09.2019 durch RP Freiburg).

Im Rahmen des Projektes soll zur Bereitstellung der Edukte, Produkte und Abfälle östlich des Gebäudes N545 ein neues Gefahrstofflager N558, östlich des ZSVAU, errichtet werden. Dieses besteht aus insgesamt 2 Regalcontainern mit je 12 Stellplätzen (für die Lagerung von max. 24 m³ bzw. 20 t). Es handelt sich dabei jeweils um überdachte dreiseitig geschlossene Regallager mit integrierter Auffangwanne. Die Lagerbereiche bestehen aus einer modular aufgebauten, als Fertigteil gelieferten Einheit, die auf einem vorbereiteten Fundament zur Aufstellung kommt. Darin sollen auf 2 Ebenen Hydrophobierungsmittel und Kondensate für/aus der Produktion der NHP/AEROSIL-Anlagen gelagert werden. Von den beiden Regalcontainern wird einer neu beschafft. Bei dem zweiten handelt es sich um den Regalcontainer N554 (s.o.). Dieser soll 1:1 an den neuen Standort versetzt werden, da die Fläche N554 mittelfristig anderweitig genutzt werden soll.

Gelagert werden dabei auch giftige Stoffe (z.B. [REDACTED]) nach den Kriterien des Anhang 1 der 4.BImSchV sowie leichtentzündliche Stoffe gemäß BetrSichV.

Mit Schreiben vom 15.11.2021 beantragte die Evonik Operations GmbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für ein neues Gefahrstofflager, N 558, bestehend aus 2 Regalcontainern mit je 12 Stellplätzen (ein neuer und ein vorhandener, zu versetzender Container N 554) in der Anlage 081 auf dem Grundstück Flst. Nr. 3637 der Gemarkung Rheinfelden.

Zuletzt erteilte das Regierungspräsidium Freiburg am 24.09.2019 eine Genehmigung für die Errichtung der NHP 6-Anlage incl. TAR 3 mit einem Gefahrstoffcontainer N554 mit 12 Stellplätzen zur Lagerung von Edukten, Produkten und Abfällen aus der NHP Produktion (Az.: 54.1-8823.12/LÖ-021/05.09).

Mit Schreiben vom 23.12.2021 hat die Gemeinde Rheinfelden, Abteilung Baurecht, zu dem Bauvorhaben keine Bedenken geäußert, sofern die Auflagen der brandschutztechnischen Stellungnahme eingehalten werden.

4.2

Die Errichtung des Gefahrstofflagers N 558 bedarf als Nebeneinrichtung zur Anlage 081 (NHP-Anlage) nach den §§ 16 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) sowie der Nr. 4.1.21 des Anhangs zur 4. BImSchV einer Änderungsgenehmigung. Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar. Von dem beantragten Vorhaben können nachteilige Auswirkungen ausgehen, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Erteilung der Änderungsgenehmigung sachlich zuständig.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da durch die von der Evonik Operations GmbH getroffenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt ist, dass von dem Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu besorgen sind. Eine öffentliche Bekanntmachung war auch nach § 16a BImSchG nicht erforderlich. Durch die Lageranlage vergrößert sich der angemessene Sicherheitsabstand nicht. Es werden keine neuen Stoffe gelagert, die Lagermenge erhöht sich lediglich um den neuen Regalcontainer um 12 m³ und der Lagerort des vorhandenen Regalcontainers ändert sich. Durch die Anlage entsteht kein relevantes zusätzliches Risiko, so dass von keiner erheblichen Gefahrenerhöhung auszugehen ist.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung in den Ziffern 3 genannten Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

UVP-Pflicht

Nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Vom Antragsteller sind auf einer gemäß Anlage 3 zum UVPG basierenden Checkliste umweltrelevante Aspekte erörtert worden.

Die Prüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden, sodass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten war. Dies folgt insbesondere aus nachfolgenden Erwägungen, welche sich mit den im konkreten Einzelfall maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt befassen.

Da es sich um eine Lageranlage handelt, ist weder mit relevanten Auswirkungen in Zusammenhang mit Immissionen luftfremder Stoffe, Emissionen, Abfall, Abwasser noch mit Lärm zu rechnen. Dies gilt auch für mögliche störfallbedingte Freisetzungen gefährlicher Stoffe.

Eine Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers ist aufgrund der getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen nach AwSV (s. Begründung unten) nicht zu erwarten. Risiken durch den Einsatz wassergefährdender Stoffe werden in Zusammenhang mit den Vorgaben der AwSV vorgebeugt und sind daher sehr gering. Die Aufstellung erfolgt auf einem Industriegelände. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Anlagen- und Betriebssicherheit/ StörfallIV

Das Werk der Evonik Operations GmbH, Rheinfelden, ist ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG. Der Aerosil-Bereich ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches (SRB) für den geprüfte Sicherheitsberichte „Aerosil-Bereich mit Lägern“ und „Tankläger und Fasslager AE-Bereich“ vorliegen.

Die Erweiterung um das Gefahrstofflager wird in den Teilsicherheitsberichten im Rahmen der turnusmäßigen Aktualisierung berücksichtigt.

Durch das neue Gefahrstofflager kommen keine neuen Stoffe hinzu, lediglich die bereits gelagerte Menge an Hydrophobierungsmitteln sowie die Kondensate daraus, werden zusätzlich im neuen Regalsystem N558 eingelagert. Das neue Gefahrstofflager führt somit zu keiner Erhöhung des Gefahrenpotentials.

Die Anforderungen gemäß TRGS 510 werden berücksichtigt. Das Gefahrstofflager N558 wird nach Anl. 5 Nr. 2 Abs. 1 und Nr. 3 Abs. 3 der TRGS 510 im Inneren und in einem 2 m Radius als Ex-Zone 2 ausgewiesen. Ein Ex-Plan liegt vor.

Das Explosionsschutzdokument wird für beide Bereiche erweitert, die Bereiche werden nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 gekennzeichnet.

Eine brandschutztechnische Stellungnahme vom 09.08.2021 liegt vor. Die darin aufgeführten Maßnahmen werden umgesetzt.

Die Errichtung und der Betrieb des Regalcontainers N 554 (entzündbare Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10000 l Lagermenge) ist erlaubnispflichtig nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV. Die Erlaubnis wird gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert.

Für den neuen Regalcontainer wird im Prüfbericht des TÜV Süd (Prüfbericht-Nr. 3168098-550-PR-16.02.2022 vom 16.02.2022) gemäß §18 Abs. 3 S. 6 BetrSichV bestätigt, dass die Anlage bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen einschließlich der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 (Explosionsgefährdungen) sicher betrieben werden kann. Für den zu versetzenden Regalcontainer wurde bereits im Rahmen des Projektes NHP6 ein Gutachten erstellt (TÜV Süd 3027483-550-PR-02.06.2020). Eine erneute gutachterliche Stellungnahme ist nicht notwendig.

Für beide Regalcontainer werden vor Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend Prüfungen gemäß §§ 15 und 16 bzw. Anhang 2 der BetrSichV durchgeführt. Die Prüfungen werden von einer zugelassenen Überwachungsstelle nach Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV durchgeführt.

Sofern dies in Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV vorgesehen ist, können die Prüfungen auch von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.

Arbeitsschutz

Es wird eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV bzw. § 5 ArbSchG und § 6 GefStoffV erstellt. Die Erstellung der Betriebsanweisung und Unterweisung erfolgt gemäß § 12 BetrSichV bzw. nach § 14 GefStoffV. Das Explosionsschutzdokument richtet sich nach § 9 BetrSichV.

Alle auszuführenden Tätigkeiten sind bereits Bestandteil des Arbeitsumfangs der Mitarbeiter. Augen- und Körperduschen sowie gekennzeichnete Rettungswege sind bereits vorhanden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die beiden Regalcontainer N-558 gehören zur neuen AwSV-Anlage 081-0007, bestehend aus 2 Regalcontainern für insgesamt 2 x 12m³. Die max. Wassergefährdungsklasse (WGK) beträgt 3. Damit ergibt sich für das Gefahrstofflager nach § 39 der AwSV die Gefährdungsstufe D.

Es sollen folgende leichtentzündliche und giftige, hydrophobe [REDACTED] gelagert werden:

[REDACTED]

[REDACTED]). Darüber hinaus sollen noch [REDACTED] und [REDACTED] gelagert werden. In beiden Containern werden die gleichen Stoffe gelagert.

Aufgrund der Gefährdungsklasse D sind gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anhang 5 AwSV Prüfungen durch einen Sachverständigen vor Inbetriebnahme, bei wesentlicher Änderung und wiederkehrend alle 5 Jahre durchzuführen.

Die flüssigen Stoffe werden in Behältern der Größe 25 - 1.000 l zwischengelagert, wobei die kleineren Gefäße absturzsicher auf Paletten gebündelt und fixiert werden. Die größeren Behälter sind IBCs (PE oder Edelstahl). Für das Einlagern von Gefahrstoffen werden nur gefahrgutrechtlich zugelassene Transportgefäße verwendet.

Die 2 Auffangwannen in den Regalboxen bestehen aus einer Stahlwanne mit PE-Einlage. Für beide Auffangwannen liegt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt nach § 41 Abs. 2 Nr. 1b AwSV vor.

Außerdem liegt für beide Container eine Stellungnahme eines Sachverständigen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV vor (Berichtsnr. P-IS-AN1-FRE-19-05-2933435-14093155 vom 03.06.2019). Die Anlage erfüllt insgesamt die Gewässerschutzanforderungen bei antragsgemäßer Umsetzung und unter Beachtung der Inhalte der Stellungnahme. Von der Eignungsfeststellung konnte daher gemäß § 41 Abs. 2 und Abs. 3 AwSV abgesehen werden.

Das Rückhaltevermögen entspricht nach § 18 AwSV dem Rauminhalt wassergefährdender Flüssigkeiten, der bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann. Für Gebindeläger < 100m³ gilt 10 % vom Gesamtvolumen (hier 1,2 m³ pro Wanne), wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behälters (hier 1 m³ pro Wanne). Diese Anforderung wird durch das Rückhaltevolumen von 2,4 m³ pro Auffangwanne erfüllt und ist auch für die Löschwasserrückhaltung ausreichend. Die Container stehen außerdem auf einer Asphaltfläche, die an das Entwässerungssystem bzw. den Rückhalteraum des Standortes angeschlossen ist.

Eventuell auftretende Leckagen werden bei den regelmäßig durchgeführten Anlagen-Kontrollgängen durch das Betriebspersonal erkannt.

Die Löschwasserversorgung erfolgt über das Betriebswassernetz und ist ausreichend. Die erforderliche Löschwassermenge von ca. 25 m³/min wird gewährleistet.

Eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV und eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV werden erstellt.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Relevante gefährliche Stoffe sind nach § 3 Abs. 9, 10 BImSchG solche, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV hat der AZB Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Es handelt sich hier um die BImSchG-Anlage 081, für welche bereits im Rahmen der Genehmigung vom 24.09.2019 unter AZ: 54.1-8823-12/LÖ-021/05.09 eine Vorprüfung auf Notwendigkeit eines Bodenzustandsausgangsberichts für die Gesamtanlage erstellt wurde. Es ist daher für den vorliegenden Antrag lediglich der Bereich der betroffenen Änderung zu prüfen. Einfachheitshalber wird jedoch die Gesamtanlage unter Ergänzung des neuen Lagerbereiches betrachtet. Die aktualisierte Vorprüfung wird spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlagen-erweiterung vorgelegt.

Ergibt die Vorprüfung, dass durch die im Antrag beschriebenen technischen Maßnahmen und Verhältnisse Vor-Ort eine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann, dann kann auf die Erstellung eines AZB verzichtet werden. Ein ggf. erforderlicher AZB ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung vorzulegen.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen der Ziffer 3 ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber ausreichend, um den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen. Das Bauvorhaben steht im Einklang mit den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Durch die entsprechenden Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Ziele des § 3 LBO gewahrt sind.

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf das Landesgebührengesetz in Verbindung mit Ziffer 8.1.1., 8.4.1, 8.8.2, 9.2.1 der Gebührenverordnung Umweltministerium (GebVO UM) vom 23.09.2021 sowie Ziffer 13.1.1 der Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium (GebVO WM) vom 22.04.2020. Für die Gebührenberechnung wurden Investitionskosten von 60.000,- € zugrunde gelegt, davon 20.000,- € Baukosten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Cuber

Anhang zu Ziffer 2:

1. Anschreiben vom 15.11.2021 mit Anlage 1 (Inhaltsübersicht) und Formblatt 1 (Antragsstellung)
2. Vorhabensbeschreibung
3. Lageplan
4. Formblatt 2.1
5. Formblatt 2.2 mit Stoffliste
6. Formblätter 3.1 - 3.3
7. Formblatt 4
8. Formblätter 5.1 - 5.3
9. Formblätter 6.1 - 6.2 mit AwSV-Einteilung
10. Formblatt 7
11. Formblatt 8
12. Formblatt 9
13. Formblätter 10.1 - 10.2
14. Formblatt 11 mit Checkliste UVPG-Vorprüfung

15. Sicherheitsdatenblätter und Stoffliste
16. Regalcontainer DIBt-Zulassung Z-38.5-120 und Z-38.5-103 für Auffangwannen
17. Brandschutztechnische Stellungnahme
18. Gutachten zum Erlaubnis Antrag nach §18 BetrSichV für den Container N 554 am alten Standort vom 02.06.2020, Prüfbericht-Nr. 3027483-550-PR-02.06.2020 und für den neuen Container mit der Prüfbericht-Nr. 3168098-550-PR-16.02.2022 vom 16.02.2022.
19. Gefährdungsbeurteilung und Ex-Plan Regalcontainer
20. Gutachten zur wasserrechtlichen Eignung nach §63 WHG vom 29.10.2021, Prüfbericht-Nr. P-IS-AN1-FRE-21-10-3073706-24102055.
21. Bauantrag